



Konzept zur Förderung von Kindern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS)

erstellt im April 2016
geändert im Januar 2017

KARDINAL-VON-GALEN-GRUNDSCHULE
SCHULSTRASSE 54
44534 LÜNEN
TEL. 02306 – 53 666
FAX 02306 – 75 54 30
E-MAIL: 121629@schule.nrw.de
INTERNET: <http://www.kardinal-von-galen-schule-luenen.de>

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung.....	1
2.	Rechtliche Grundlagen.....	2
3.	Ermittlung des Förderbedarfs beim Erlernen des Lesens und Rechtschreiben...	2
	3.1 Münsteraner Screening.....	3
	3.2 Münsteraner Rechtschreibanalyse (Lernserver).....	3
4.	Förderung	
	4.1 Förderung auf Grundlage der Ergebnisse des Münsteraner Screenings.....	4
	4.2 Förderung auf Grundlage der Ergebnisse der Münsteraner Rechtschreibanalyse.....	4
5.	Nachteilsausgleiche.....	5
6.	Leistungsbewertung und Aussagen in den Zeugnissen.....	5

1. Vorbemerkung und Ziele des Konzeptes

Kinder befinden sich bei der Aufnahme in die Kardinal-von-Galen-Schule bzw. bei der Eingangsdiagnostik auf unterschiedlichen Stufen hinsichtlich des Schriftspracherwerbs. Der überwiegende Teil der Mädchen und Jungen kann den eigenen Namen schreiben und kennt die richtige Schreibrichtung. Einige Schulanfänger erkennen darüber hinaus schon sicher erste Laut-Buchstaben-Zuordnungen.

Im Laufe des ersten Schuljahres erlernen die Kinder mit Hilfe der Anlauttabelle die Phonem-Graphem-Zuordnung so zu nutzen, dass Wörter und Sätze notiert werden können. Dabei schreiben die Kinder so, wie sie sich die Wörter vorsprechen.

In der Schuleingangsphase entwickeln die Kinder zudem durch gezielte Übungen und durch den parallel laufenden Leselernprozess ein erstes Gespür, Wörter nach gültigen Rechtschreibregeln aufzuschreiben. Sowie in der Schuleingangsphase vollzieht sich das Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens während der weiteren Grundschulzeit in einem individuell verlaufenden Lernprozess.

Der reguläre Lese- und Rechtschreibunterricht der Kardinal-von-Galen-Schule ermöglicht einem Kind ohne Beeinträchtigungen, tragfähige Kompetenzen in diesen Bereichen zu entwickeln und zu festigen.

Aus den unterschiedlichsten Gründen gibt es aber auch Kinder, die erhebliche Schwierigkeiten mit dem Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) haben und daher einer besonderen Förderung bedürfen. In diesen Fällen haben die Kinder nach Definition der Lehrerkonferenz eine Rechtschreibstörung.

Ziele dieses Konzeptes sind die rechtlichen Vorgaben bei LRS (Rechtschreibstörung) zu berücksichtigen, indem es im Kollegium verbindliche Absprachen gibt:

- a) zur einheitlichen Durchführung der Diagnostik,
- b) zur Förderung,
- c) zu Nachteilsausgleichen und
- d) zur Leistungsbewertung sowie zu Aussagen in Zeugnissen.

Die Lehrerkonferenz hat sich letztmalig am 12.01.2017 mit den nachfolgenden Ausführungen beschäftigt und eine sofortige Umsetzung beschlossen. Auch den Mitgliedern der Schulkonferenz wurde das Konzept als Beschlussvorlage am 13.02.2017 vorgelegt und einstimmig genehmigt.

2. Rechtliche Grundlagen

Folgende Rechtsnormen liegen diesem Konzept zu Grunde:

- Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS), RdErl. des Kultusministeriums vom 19. 7. 1991 (GABl. NW. I S. 174).¹
- Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i. d. F. vom 15.11.2007). Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Anlage II zur NS 192. AK.15.11.2007, Bonn
- Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO- GS) vom 23. März 2005.
- Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen: Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Frechen 2008.

3. Ermittlung des Förderbedarfs beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens

Gemäß des LRS-Erlasses ist es die Aufgabe der Lehrkraft, die das Fach Deutsch unterrichtet, festzustellen, für welche Kinder eine zusätzliche LRS-Fördermaßnahme einzuleiten ist. Ebenso kann durch einen Antrag der Erziehungsberechtigten die Einleitung einer Fördermaßnahme erfolgen. Folgende Kriterien sind zu beachten:

a) Schuleingangsphase:

Dem Kind fehlen notwendige Voraussetzungen für das Lesen- und Schreibenlernen und die grundlegenden Ziele (Kompetenzerwartungen am Ende der Schuleingangsphase) sind nicht erreicht.

b) Klasse 3 und 4:

Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben entsprechen **länger als drei Monate** nicht den Anforderungen.

Zur Ermittlung des Förderbedarfes ist eine umfassende Analyse der Lernvoraussetzungen (schulische, soziale, emotionale, kognitive und physiologische Bedingungen, Arbeits- und Sozialverhalten) durchzuführen. Daneben hat die Lehrerkonferenz beschlossen, folgende standardisierte Testverfahren einzusetzen:

¹ Zukünftig: LRS-Erlass

- a) Klasse 1:
Münsteraner Screening (MüSc)
spätestens bis zu den Herbstferien
- b) Klasse 1 bis 4:
Münsteraner Rechtschreibanalyse (MRA)
im Frühjahr (A-Test) und im Herbst (B-Test)

3.1 Münsteraner Screening (Klasse 1)

Das Münsteraner Screening ist ein Verfahren, mit dem Schülerinnen und Schüler der Klasse 1 bis zu den Herbstferien daraufhin untersucht werden, ob sie die notwendigen Vorläuferfertigkeiten für das erfolgreiche Lesen- und Schreibenlernen mitbringen. Im MÜSC werden u.a. die phonologische Bewusstheit, das Kurzzeitgedächtnis für Sprache, der Abruf aus dem Gedächtnis und die visuelle Aufmerksamkeit erfasst. Das MÜSC wird als Gruppentest mit bis zu acht Kindern gleichzeitig durchgeführt. Verantwortlich für die Durchführung des Münsteraner Screenings sind in folgender Reihenfolge:

- a) die Lehrkräfte für Sonderpädagogik und/oder
- b) die Schulleitung und /oder
- c) eine von der Schulleitung benannte Lehrkraft, die keine Klassenleitung hat.

3.2 Münsteraner Rechtschreibanalyse (Klasse 2 bis 4)

Die Münsteraner Rechtschreibanalyse (MRA) ist ein Diagnoseinstrument, welches für Kinder der Grundschule in den Varianten Klasse 1/2, 2/3, 3/4, 4/5 vorliegt. Mit ihm wird für jedes Kind in regelmäßigen Abständen ein kostenfreies Leistungsprofil im Bereich Rechtschreibung erstellt. Mit Hilfe der Lernserver-Normierung (verdeutlicht durch ein Ampelsystem) wird auf einen Blick ersichtlich, ob ein Kind (erhöhten) Förderbedarf hat.

Klasse 1	nach den Osterferien: Rechtschreibtest Klasse 1/2 (A-Test)
Klasse 2	nach den Herbstferien: Rechtschreibtest Klasse 1/2 (B-Test) nach den Osterferien: Rechtschreibtest Klasse 2/3 (A-Test)
Klasse 3:	nach den Herbstferien: Rechtschreibtest Klasse 2/3 (B-Test) nach den Osterferien: Rechtschreibtest Klasse 3/4 (A-Test)
Klasse 4:	nach den Herbstferien: Rechtschreibtest Klasse 3/4 (B-Test) nach den Osterferien: Rechtschreibtest Klasse 4/5 (A-Test)

Neben dem standardisierten Testverfahren der MRA kann eine Lehrkraft weitere standardisierte Diagnostikinstrumente zur Absicherung der Ergebnisse einsetzen.

4. Förderung

4.1 Förderung auf Grundlage der Ergebnisse des Münsteraner Screenings

Für Kinder mit mehr als zwei Risikopunkten findet klassenübergreifend in der Zeit von 9.20 Uhr bis 9.30 Uhr eine tägliche Übung bis Ende des Schulhalbjahres der Klasse 1 statt. Die Übungen entstammen dem Trainingsprogramm zum Münsteraner Screening und werden von einer Lehrkraft für Sonderpädagogik durchgeführt.

4.2 Förderung auf Grundlage der Ergebnisse des Münsteraner Rechtschreibanalyse

Kinder, bei denen die Lehrkraft besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens festgestellt haben, erhalten im Rahmen der allgemeinen Fördermaßnahmen im Unterricht individuelle Hilfen durch die Lehrkraft und nehmen im Förderband verbindlich an der Fördergruppe zum Rechtschreiben/Lesen teil.

Zusätzlich nennen die Klassenleitungen aus den Klassen 3 und 4 in den Zeugniskonferenzen Kinder, die nicht ausreichende Leistungen im Lesen und / oder Rechtschreiben haben. Diese Kinder nehmen für ein Schulhalbjahr an einem über die Studentafel hinausgehenden Förderkurs teil, der jahrgangsübergreifend organisiert ist. Die Gruppengröße wird laut Erlass auf maximal zehn Kinder festgelegt.

Die pädagogische Aufgabe besteht für die Lehrkräfte, die Lernfreude und die Motivation zum Lesen und Schreiben zu wecken und zu erhalten. Eine Förderung sowohl im Förderunterricht als auch im Förderkurs kann mit folgenden Materialien durchgeführt werden:

- Individuelle Fördermappe des Lernservers (auf Grundlage der MRA)
- Förderkurs von Sommer-Stumpenhorst (Abschreibtexte, Korrigiertexte)
- Arbeit mit dem Minimalgrundwortschatz für die Klassen 3 und 4 (Wörter ordnen nach: ABC, Wortarten, Silbenanzahl etc., Sätze bilden, Abschreibübungen, Lückentexte etc.)
- Lesefertigkeit und Lesefähigkeit weiterentwickeln (fließend, sinnentnehmend), z.B. mit den Lesetexten und den Blitzlesekarten von Sommer-Stumpenhorst
- Spiele zur phonologischen Bewusstheit
- ...

Die individuellen Lernfortschritte werden mittels des B-Testes der MRA festgestellt.

5. Nachteilsausgleiche

Kinder der Kardinal-von-Galen-Schule mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens können bei einer schriftlichen Arbeit und Übung folgende Nachteilsausgleiche erhalten:

- Alternative Aufgabe
- Zeitverlängerung
- Zensurenverzicht (Versehen der Klassenarbeit mit einer Bemerkung)

Voraussetzungen:

- Die Eltern beantragen formlos einen Nachteilsausgleich bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste beizufügen.
- Die Lehrkraft beantragt formlos einen Nachteilsausgleich bei der Schulleitung. Die Teilnahme an bisherigen Maßnahmen ist zu dokumentieren.
- Die Klassenkonferenz berät in Abstimmung mit den Eltern über den zu gewährenden Ausgleich. Eine Förderplanung ist zu erstellen und fortzuschreiben.
- Die Schulleitung entscheidet über den Nachteilsausgleich. Die Eltern sind zu informieren, die Information wird in der Schülerakte abgelegt.
- In strittigen Fällen lässt sich die Schulleitung von der unteren Schulaufsichtsbehörde beraten.

Dokumentation von Nachteilsausgleichen

Die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen sind in der Schülerakte zu vermerken, wenn das Kind über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt.

Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche dient als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Schulen mit diesem Instrument.

6. Leistungsbewertung und Aussagen in den Zeugnissen

Hinsichtlich der Leistungsbewertung und den Aussagen in Zeugnissen gelten gemäß des LRS-Erlasses folgende Regelungen:

- Verzicht auf eine Benotung und Versehen der Klassenarbeit mit einer Bemerkung

- Nichteinbezug der Rechtschreibleistungen in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten und Übungen im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach.
- In Zeugnissen ist der Anteil des Rechtschreibens bei der Bildung der Note zurückhaltend zu gewichten. Gemäß der VV zu § 6 Absatz 3 und 4 AO-GS kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und/oder Rechtschreiben verzichtet werden, sofern der LRS-Erlass gänzlich angewandt wird. In den Bemerkungen muss aufgenommen werden: Der Schüler hat an einer zusätzlichen LRS-Fördermaßnahme teilgenommen.

Die Entscheidung zur Aussetzung einer Zensur trifft auf Vorschlag der Deutschlehrkraft die Klassenkonferenz.

- Leistungen im Lesen und Rechtschreiben bei Entscheidungen über die Versetzung und über die Eignung für eine weiterführende Schulform nicht den Ausschlag geben dürfen